

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Eine Welt Förderkreis Windach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Windach, Lkr. Landsberg/Lech.
3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist bemüht, die Öffentlichkeit über Probleme der Dritten Welt zu informieren und über Zusammenhänge zwischen ihr und den Industrienationen aufzuklären.  
Durch den Verkauf von Waren **überwiegend im eigenen Eine Welt Laden**, die in der Dritten Welt hergestellt werden **und durch Benefizveranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Konzerte)** ist er in der Lage, Entwicklungsprojekte zu unterstützen.
2. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die den in Punkt 1. beschriebenen Zielen förderlich sind.
3. Der Verein verfolgt mit seinen Tätigkeiten den Zweck, internationale Beziehungen zu vertiefen und den Völkerverständigungsgedanken zu festigen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 1 Monat.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins, oder bleibt es trotz Mahnung 1 Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung

festgesetzt wird. Zur Festsetzung der Beiträge genügt eine einfache Mehrheit.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus *mindestens zwei und höchstens drei* gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und dieselben ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer erweitert werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und einmal jährlich einzuberufen. Zur Jahreshauptversammlung wird zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.
2. Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a) den Haushaltsplan des Vereins
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Partnerschaft Dritte Welt e.V.“  
Landsberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige  
Zweck im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Windach, den 23. März 2018

Dorothea Schwarz  
(Vorstand)

Traudl Brösdorf  
(Schriftführerin)